

Entwurf der Stiftung für das Tier im Recht für ein "Bundesgesetz über den Schutz vor und von Hunden"

Bern / Zürich, 11. Oktober 2006

1. Verfassungsgrundlage

Art. 118^{bis} Bundesverfassung Schutz vor Hunden

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz von Menschen und Tieren vor Hunden.
- 2 Er regelt insbesondere die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter.
- 3 Der Bund kann für das Halten von Hunden eine Steuer erheben.
- 4 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

2. Bundesgesetz über den Schutz von und vor Hunden

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 118^{bis} BV, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom xx.xx.2007

beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Mensch und Tier vor Hunden unter Wahrung der Schutzansprüche der Hunde. Es dient der Abwehr von Gefahren, die durch Hunde und den unkorrekten Umgang mit ihnen entstehen, und der Vermeidung von Konflikten zwischen Menschen und Hunden.
- 2 Das Gesetz findet auf alle Hunde Anwendung.

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

Zweiter Abschnitt: Voraussetzungen für das Halten von Hunden

Art. 2 Haftpflichtversicherung

- 1 Wer einen Hund hält, muss für diesen eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungsdeckungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Unfallereignis abgeschlossen haben.
- 2 Bei mehreren Hunden erhöht sich die Versicherungsdeckungssumme angemessen.
- 3 Die Haftpflichtversicherungen verwenden einen Teil des jährlichen Versicherungsbeitrags im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes für die Verhütung von Unfällen, die von Hunden verursacht wurden.

Art. 3 Aus- und Weiterbildung von Hundehaltenden

- 1 Wer einen Hund hält, muss eine theoretische Hundehalterprüfung bestanden haben. Hierbei ist der Nachweis über ausreichende Kenntnisse namentlich im Verhalten, in Gesundheit und Erkrankungen von Hunden sowie im hundespezifischen öffentlichen und privaten Recht zu erbringen.
- 2 Eine zusätzliche praktische Ausbildung mit abschliessender Prüfung für Halter und Hund zu absolvieren hat, wer einen weniger als zwölf Monate alten oder einen potentiell gefährlichen oder grossen Hund im Sinne dieses Gesetzes hält. Im Rahmen der Ausbildung festgestellte Auffälligkeiten eines Hundes bilden die Grundlage einer Gefährlichkeitsprüfung im Sinne von Art. 9 dieses Gesetzes.
- 3 Wer einen potentiell gefährlichen oder grossen Hund im Sinne dieses Gesetzes hält, ist ausserdem verpflichtet, regelmässig den Nachweis über eine Weiterbildung zu erbringen.
- 4 Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildung und legt Mindestanforderungen an die Hundeeinstruktorinnen und -instruktoren fest.
- 5 Gleichwertige ausländische Ausbildungen werden anerkannt.

Dritter Abschnitt: Hundehaltung

Art. 4 Haltungsgrundsätze

- 1 Die Hundehaltung hat der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.
- 2 Hunde müssen so gehalten, geführt und beaufsichtigt werden, dass
 - a) weder Menschen noch Tiere oder die Umwelt gefährdet oder belästigt werden,
 - b) die bestimmungsgemässe und sichere Nutzung des für Menschen und/oder Tiere frei zugänglichen Raumes nicht beeinträchtigt wird,
 - c) Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kotabsatz verschmutzt werden. Dieser ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen stets korrekt zu beseitigen.
- 3 In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien müssen Hunde so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind.
- 4 Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen sowie gezielt auf ein aggressives Verhalten zu züchten, zu kreuzen oder zu erziehen.
- 5 Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat unter Beachtung der Verhältnismässigkeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Art. 5 Mitführverbot und Leinenpflicht

- 1 Das Mitführen und Laufen lassen von Hunden ist in Schulhausanlagen, auf Friedhöfen, auf Spiel- oder Sportfeldern und in Badeanstalten verboten.
- 2 In öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Bahnhöfen und an Haltestellen müssen Hunde an einer geeigneten Leine geführt werden.
- 3 Wenn es die zuständige Behörde anordnet sowie für Hunde, die läufig sind oder eine ansteckende Krankheit haben, gilt die Leinenpflicht im gesamten öffentlich zugänglichen Raum.
- 4 Die Kantone können Ausnahmegewilligungen erteilen.

Vierter Abschnitt: Prävention und Umgang mit Hunden

Art. 6 Information der Bevölkerung

- 1 Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über den korrekten Umgang mit Hunden ausreichend informiert ist. Sie stellen insbesondere sicher, dass Kinder für den Umgang mit Hunden eine Anleitung erhalten.
- 2 Zu diesem Zweck können Mittel aus dem "Schweizerischen Fonds zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfälle" beansprucht werden.

Fünfter Abschnitt: Grosse Hunde

Art. 7 Begriff

Als grosser Hund im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Hund, der ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht.

Art. 8 Ausführen

- 1 Grosse Hunde dürfen ausserhalb des gesicherten Privatgrundes nur an Personen überlassen werden, die in der Lage sind, sie sicher an der Leine zu führen.
- 2 Das gleichzeitige Ausführen von mehr als drei grossen Hunden durch dieselbe Person ist unzulässig.

Sechster Abschnitt: Potenziell gefährliche Hunde

Art. 9 Begriff

- 1 Als potenziell gefährlich im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.
- 2 Im Einzelfall gefährlich ist ein Hund, wenn
 - a) er mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden ist,
 - b) er durch sein individuelles Aggressionsverhalten in Verbindung mit seiner Grösse oder seinem Gewicht eine Gefährdung für Menschen, Tiere oder die Umwelt darstellt,
 - c) er einen anderen Hund durch Biss verletzt hat, ohne selber angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat,
 - d) er gezeigt hat, dass er unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzt, beisst oder reisst.
- 3 Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Abs. 1 erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde oder durch eine von ihr evaluierten Stelle nach bundesweit einheitlichen Kriterien auf wissenschaftlicher Grundlage.

Art. 10 Fähigkeitsausweis

- 1 Ein potenziell gefährlicher Hund darf nur von einer Person ausgeführt werden, die einen von der zuständigen Behörde individuell auf Person und Hund ausgestellten Fähigkeitsausweis auf sich trägt.
- 2 Der Fähigkeitsausweis wird nur Personen ausgestellt, die mindestens achtzehn Jahre alt sind, eine theoretische und praktische Halterprüfung im Sinne von Art. 3 dieses Gesetzes bestanden und gezeigt haben, dass sie über die Fähigkeit zu einem sicheren Umgang mit dem Hund verfügen, insbesondere den Hund jederzeit abrufen können. Zudem müssen sie über einen guten Leumund verfügen und dürfen nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft sein.
- 3 Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen potenziell gefährlichen Hund ausserhalb des gesicherten Privatgrundes keiner Person ohne Fähigkeitsausweis überlassen.
- 4 Das gleichzeitige Führen von mehr als zwei potenziell gefährlichen Hunden durch dieselbe Person ist unzulässig.

Siebter Abschnitt: Meldungen und Massnahmen

Art. 11 Meldepflicht

- 1 Die Meldepflicht für Beissunfälle und Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten gilt gemäss Tierschutzgesetzgebung.
- 2 Bei einer Meldung überprüft die zuständige Behörde den Sachverhalt. Nötigenfalls kontrolliert sie die Haltungsumstände und lässt die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne von Art. 9 dieses Gesetzes beurteilen.
- 3 Die Halterin oder der Halter des Hundes hat dabei nach Möglichkeit mitzuwirken.

Art. 12 Massnahmen

- 1 Halterinnen und Halter haben zu vermeiden, dass ihre Hunde die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen oder stören.
- 2 Kommt die Halterin oder der Halter dieser Pflicht nicht nach, kann die zuständige Behörde nach erfolgter Überprüfung des konkreten Sachverhalts im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier geeignete und verhältnismässige Massnahmen anordnen. Insbesondere kommen in Frage:
 - a) die Pflicht zum Besuch zusätzlicher Hundeeziehungskurse,
 - b) Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
 - c) die Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
 - d) ein Hundehalteverbot.
- 3 Nachdem der Hund einer individuellen Gefährlichkeitsprüfung nach Art. 9 dieses Gesetzes unterzogen wurde, können angeordnet werden:
 - a) eine Leinenpflicht auf öffentlichem Grund,
 - b) eine Maulkorbpflicht auf öffentlichem Grund,
 - c) die tiergerechte Euthanasie als letztes Mittel.
- 4 Die zuständige Behörde überprüft in angemessenen zeitlichen Abständen die Eignung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen.
- 5 Die Halterin oder der Halter des betreffenden Hundes trägt die Kosten der angeordneten Massnahmen.

Art. 13 Sofortmassnahmen

- 1 Die zuständige Behörde greift unverzüglich ein, wenn ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Menschen und/oder Tiere darstellt. Sie kann den Hund vorsorglich beschlagnahmen und geeignet unterbringen und nach Durchführung einer Gefährlichkeitsprüfung nach Art. 9 dieses Gesetzes als letztes Mittel tiergerecht euthanasieren lassen.
- 2 Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der angeordneten Sofortmassnahmen.

Achter Abschnitt: Registrierung und Hundeverzeichnis

Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung

- 1 Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter ist verpflichtet, ihren/seinen Hund nach den Bestimmungen des Tierseuchenrechts zu kennzeichnen.
- 2 Jeder Hund muss zudem in der zentralen Datenbank der Animal Identity Service (ANIS) registriert sein.

Art. 15 Verzeichnis

- 1 Die Kantone führen ein nach Bundesvorgaben einheitliches und mit den Vorgaben der kantonalen Meldestellen über entlaufene Tiere nach Art. 720a Abs. 2 ZGB übereinstimmendes Verzeichnis über die auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde.
- 2 Wer einen Hund hält, muss dies der zuständigen Stelle zwecks Eintrag in das kantonale Verzeichnis melden.
- 3 Ebenso müssen der Tod oder die Weitergabe des Hundes oder die Adressänderung der/des Haltenden gemeldet werden.
- 4 Die Meldung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Art. 16 Herrenlose, streunende und tote Hunde

- 1 Herrenlose und streunende Hunde werden von der Polizei eingefangen und der kantonalen Meldestelle über entlaufene Tiere nach Art. 720a Abs. 2 ZGB gemeldet.
- 2 Der kantonalen Meldestelle anzuzeigen ist auch der Fund toter Hunde.

Neunter Abschnitt: Abgaben

Art. 17 Hundesteuer

- 1 Der Bund erhebt eine Hundesteuer.
- 2 Er entrichtet hieraus Beiträge an die Kantone an die von Hundehaltenden verursachten Verwaltungskosten und an den "Schweizerischen Fonds zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen". Im Weiteren unterstützt er aus diesen Mitteln Massnahmen zum Schutz von Hunden, fördert die hundespezifische Forschung und informiert die Öffentlichkeit über den korrekten Umgang mit Hunden.
- 3 Die Hundesteuer durch Kantone und Gemeinden wird aufgehoben.

Zehnter Abschnitt: Beitrag zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen

Art. 18 Beitrag zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen

- 1 Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter hat jährlich einen Beitrag für die Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen zu leisten.
- 2 Der Beitrag ist in der Nettoprämie der obligatorischen Hundehaltheftpflichtversicherung eingeschlossen. Er wird vom Bundesrat festgelegt, darf aber höchstens 20 Prozent der Nettoprämie betragen.
- 3 Die Haftpflichtversicherer entrichten den Beitrag dem "Schweizerischen Fonds zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen".
- 4 Die Beiträge werden zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen und für Präventionskampagnen über den sicheren und tiergerechten Umgang mit Hunden verwendet.

Elfter Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 19 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich gegen die Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes verstösst und einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt oder gezielt auf ein aggressives Verhalten züchtet, kreuzt oder erzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine fahrlässige Tatbegehung wird mit Busse bestraft.
- 2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen andere Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft.
- 3 Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, Tierschutzgesetzes und Tierseuchengesetzes gelangen zusätzlich zur Anwendung.

Zwölfter Abschnitt: Durchführungsbestimmungen

Art. 20 Vollzug

- ¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.
- ² Der Vollzug obliegt den Kantonen, soweit er nicht dem Bund vorbehalten ist.

Art. 21 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone obliegt dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonalen Hundegesetzgebungen sind aufgehoben.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.